

Haftungsbedingungen

Grundsätzliche Haftung für alle Transporte

Gesetzliche Grundlage der Haftungsregelung ist das Handelsgesetzbuch (HGB), vierter Abschnitt, teilweise in Verbindung mit dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) § 7a für alle Güter-, Möbel- und Umzugstransporte sowie für Kurierfahrten.

Danach haftet Bernhard Hopf Kleintransporte gegenüber dem Auftraggeber für alle durch Bernhard Hopf Kleintransporte an Transportunternehmer (Frachtführer) vergebenen Aufträge gem. § 425 HGB für die Schäden, die durch Verlust oder Beschädigung des Gutes in der Zeit von der Übernahme zur Beförderung bis zur Ablieferung oder durch Überschreitung der Lieferfristen entstehen.

Im Gütertransport sowie bei Kurierfahrten ist gem. § 431 HGB die durch Bernhard Hopf Kleintransporte zu leistende Entschädigung wegen Verlust oder Beschädigung der gesamten Sendung auf einen Betrag von 8,33 Sonderziehungsrechten (SZR) für jedes Kilogramm des Rohgewichtes der Gesamtendung, wenn die gesamte Sendung entwertet ist oder nur eines entwerteten Teils der Sendung, wenn nur ein Teil der Sendung entwertet ist, begrenzt.

Dagegen ist die Haftung bei Umzugstransporten gem. § 451 e HGB auf einen Betrag von 620,- je Kubikmeter Laderaum, der zur Erfüllung des Vertrages benötigt wird, beschränkt.

Haftungsbegrenzung für den Gütertransport

Im Regelfall gilt der gesetzliche (§431 HGB) Haftungshöchstbetrag von 8,33 SZR je Kilogramm Rohgewicht des entwerteten Teils einer Sendung bzw. der entwerteten Gesamtendung. Dies entspricht ca. EUR 10 je Kilogramm.

Bietet Ihnen die gesetzliche Höchsthaftung keinen ausreichenden Schutz, kann eine zusätzliche Transportversicherung auf Grundlage einer schriftlich einzureichenden Wertdeklaration abgeschlossen werden. Die Prämie wird in Abhängigkeit vom jeweiligen Warenwert ermittelt und zzgl. gültiger Versicherungssteuer berechnet.

Die Versicherung ist nur für den jeweils beauftragten Transport gültig.

Bei Fragen sprechen Sie uns bitte an.

Für grenzüberschreitende Transporte ist die Haftung gemäß internationaler Abkommen (CMR) einheitlich auf 8,33 SZR je kg begrenzt.

Haftungsbegrenzung für Kurierfahrten

Für innerdeutsche Beförderungen besteht Haftung für Verlust oder Beschädigung des Gutes über die gesetzlichen Grenzen hinaus mit 40 SZR bzw. ca. 50,- je kg Rohgewicht,

der Sendung oder ihres beschädigten Teiles, im Höchstfall jedoch nur mit bis zu max. 1.500.000,-je Schadensfall.

Bei diebstahl- und raubgefährdeten Gütern beträgt die Haftungsgrenze 25.000 € pro Sendung bzw. 50.000 € pro Reise.

Bietet Ihnen die gesetzliche Höchsthaftung keinen ausreichenden Schutz, kann eine zusätzliche Transportversicherung auf Grundlage einer schriftlich einzureichenden Wertdeklaration abgeschlossen werden. Die Prämie wird in Abhängigkeit vom jeweiligen Warenwert ermittelt und zzgl. gültiger Versicherungssteuer berechnet. Die Versicherung ist nur für den jeweils beauftragten Transport gültig.

Bei Fragen sprechen Sie uns bitte an.

Haftungsbegrenzung für Umzugstransporte

Die Haftung der Bernhard Hopf Kleintransporte ist bei Umzugstransporten gem. § 451 e HGB auf einen Betrag von 620,- je Kubikmeter Laderaum, der zur Erfüllung des Vertrages benötigt wird, beschränkt.

Über die Möglichkeiten eine weitergehende Haftung gegen Entgelt zu vereinbaren bzw. eine Transportversicherung abzuschließen, informieren wir Sie gerne. Bitte sprechen Sie uns an.

Haftungsausschluss

Die Firma Bernhard Hopf Kleintransporte ist von der Haftung befreit, wenn Haftungsausschlussgründe nach §§ 426 und 427 HGB vorliegen.

Geltungsbereich

Auf Anfrage stellen wir Ihnen eine Liste der Staaten zur Verfügung in welchen im grenzüberschreitenden Verkehr Versicherungsschutz besteht.

Bitte sprechen Sie uns an.

Stand: Juli 2009